Steuertermine im Mai 2007

Fälligkeit 10.05.	**Ende Zahlungsschonfrist 14.05.**
• Lohnsteuer:	mtl.
• Umsatzsteuer:	mtl.
Fälligkeit 15.05.	**Ende Zahlungsschonfrist 18.05.**
• Gewerbesteuer:	1/4-jährlich
• Grundsteuer:	1/4-jährlich
Zahlung mit/per	Eingang/Gutschrift beim Finanzamt
Überweisung	Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist
Scheck	Eingang drei Tage vor Fälligkeit
Bargeld	Eingang am Tag der Fälligkeit

Sonstige Termine

29.05. Sozialversicherungsbeiträge:
(Voraussichtliche) Beitragsschuld Mai 2007
zzgl. restliche Beitragsschuld April 2007

Allgemeines

Frist zur Abgabe der Steuererklärungen 2006

Grundsätzlich sind die Steuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2006 bis spätestens **31. Mai 2007** einzureichen.

Die Abgabefrist wird allgemein bis **31. Dezember 2007** verlängert, sofern die Steuererklärungen von Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt werden.

Darüber hinaus kann die Frist **nur bei begründeten Einzelanträgen bis 28. Februar 2008** verlängert werden. Eine weitergehende Fristverlängerung kommt grundsätzlich nicht in Betracht.

Es bleibt den Finanzämtern vorbehalten, Erklärungen mit angemessener Frist vor Ablauf der allgemein verlängerten Frist anzufordern(sog. Vorabanforderung).

Gleichlautende Erlasse der Obersten Finanzbehörden der Länder vom 2.1.2007 (DStR AKTUELL 2007 S. XII)

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

Nach dem Referentenentwurf dieses Gesetzes sind u. a. nachstehende Änderungen geplant, die am 1.1.2007 in Kraft treten sollen.

1. Der Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG soll von derzeit 1.848 € p.a. auf 2.100 € p.a. angehoben werden.
2. Spenden sollen einheitlich bis zu 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte abzugsfähig sein.

   Damit wird die bisherige Grenze von 5% bzw. die Erhöhung auf 10 % für bestimmte Spenden vereinheitlicht.
   Die Alternativgrenze in Höhe von 2 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter soll unverändert bestehen bleiben.
3. Spenden, die vorstehende neue Grenze übersteigen, werden (nur noch) vorgetragen und sind in den folgenden Veranlagungszeiträumen innerhalb der neuen Grenzen abzugsfähig.

   Dieser „Spenden-Vortrag" wird gesondert festgestellt.
4. Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung sollen zusätzlich bis zu 750.000 € (bisher 307.000 €) innerhalb eines 10-Jahreszeitraumes geltend gemacht werden können.
5. Die Haftung des Spendenempfängers für falsche Spendenbescheinigungen bleibt erhalten. Wegen inzwischen geringerer Steuersätze wird die Haftung auf 30% (bisher 40%) des Spendenbetrages festgesetzt.
6. Neu eingeführt werden soll eine Steuerermäßigung in § 34h EStG bei monatlich mindestens 20-stündiger freiwilliger unentgeltlicher Betreuung alter, kranker oder behinderter Menschen.

   Die geschuldete Einkommensteuer vermindert sich in vorstehenden Fällen für den tätigen Steuerpflichtigen um 300 €.
7. Die Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe steuerbegünstigter Institutionen (z.B. gemeinnütziger Vereine) soll von 30.678 € auf 35.000 € angehoben werden.

   Steuerpflicht ergibt sich dann erst, wenn die Einnahmen über der vorstehenden Grenze liegen.
8. Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins werden nicht mehr als Zweckbetrieb behandelt, wenn eine Einnahmengrenze überschritten ist. Auch diese Grenze soll von 30.678 € auf 35.000 € angehoben werden.
9. Analog soll auch die Umsatzgrenze in § 23a UStG von 30.678 € auf 35.000 € angehoben werden. Diese Regelung soll aber erst mit Wirkung vom 1.1.2008 in Kraft treten.

Referentenentwurf vom 14.12.2006 für ein Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements (das Bundeskabinett hat am 14.02.2007 dem Entwurf zugestimmt)

Einkommensteuer – Körperschaftsteuer

Verlagerung von Kapitaleinkünften auf minderjährige Kinder

Die Finanzverwaltung befürchtet offensichtlich wegen der weiteren Absenkung des Sparerfreibetrags Vermögensverlagerungen und damit verbunden die Verlagerung von Einkünften aus Kapitalvermögen auf minderjährige Kinder.

In einem Erlass wird hierzu darauf hingewiesen, dass es nicht genügt, dass die Kinder zivilrechtlich Inhaber des in ihrem Namen angelegten Geldvermögens geworden sind und ihnen die Ansprüche gegen die Bank zustehen. Der **endgültige** Übergang der Ansprüche gegen die Bank in das Vermögen des Kindes muss feststehen, z.B. durch ausdrückliche Regelungen zur Begünstigung und Gläubigerstellung des Kindes.
Außerdem müssen Eltern das Vermögen der Kinder den familienrechtlichen Bestimmungen der elterlichen Vermögenssorge entsprechend verwalten (§§ 1626 ff BGB).

Nach Auffassung der Verwaltung können Auslegungsschwierigkeiten vermieden werden, „wenn bei Errichten eines Sparkontos klargestellt ist, dass eine Verfügungsbefugnis der Eltern nur auf dem elterlichen Sorgerecht entsprechend den §§ 1626 BGB beruht“ und wenn in der Praxis auch entsprechend verfahren wird.

OFD Magdeburg, Verfügung vom 26.1.2007 – S 2252 – 90 – St 214 (DB 2007 S. 603)

Auflösung einer Ansparabschreibung nach § 7g EStG als Teil des Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinns

1. „Der Ertrag aus einer im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe vollzogenen Auflösung einer Ansparrücklage nach § 7g Abs. 3 EStG erhöht grundsätzlich den steuerbegünstigten Betriebsveräußerungs- bzw. Betriebsaufgabegewinn.“

2. „Der Steuerpflichtige kann eine Ansparrücklage nach § 7g Abs. 3 EStG nicht mehr bilden, wenn er im Zeitpunkt der Einreichung des entsprechenden Jahresabschlusses bei der Finanzbehörde bereits den Entschluss gefasst hatte, seinen Betrieb zu veräußern oder aufzugeben.“

Dieses Urteil bzw. dessen erster Leitsatz steht in **Widerspruch zur bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung**.

Gleichwohl wird dem Steuerpflichtigen im Streitfall das Urteil vermutlich nicht weiterhelfen, weil wegen des vorstehend zitierten zweiten Leitsatzes die Angelegenheit an das Finanzgericht zur weiteren Aufklärung zurückgegeben wurde. Der Steuerpflichtige hatte die Steuererklärungen für das Jahr 1996, dem Jahr der Rücklagenbildung, erst am 28.11.1997 beim Finanzamt eingereicht und „bereits“ am 13.1.1998 wurde der Vertrag über die Betriebsveräußerung notariell beurkundet.

BFH-Urteil vom 20.12.2006 – X R 31/03 (DB 2007 S. 605)

Außerordentliche Einkünfte eines Freiberuflers Vergütung für mehrjährige Tätigkeit

Nach § 34 EStG kann für außerordentliche Einkünfte, u. a. nach § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG für Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten eine Steuerermäßigung (sog. Fünftelregelung) in Anspruch genommen werden.

Diese Ermäßigung hat ein Gericht einem Freiberufler (Diplom-Psychologe) zugesprochen, der **nach einem Rechtsstreit** mit der Kassenärztlichen Vereinigung eine **Nachzahlung** von dieser Vereinigung für mehrere Jahre **zusammengeballt in einem Veranlagungsjahr** erhielt.

Nach einer Verfügung einer OFD kommt danach eine Anwendung des § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG bei Einkünften aus selbstständiger Arbeit ausnahmsweise in Betracht, sofern:

- der Steuerpflichtige sich während mehrerer Jahre ausschließlich einer bestimmten Aufgabe gewidmet und die Vergütung dafür in einem Veranlagungszeitraum erhalten hat oder
- eine sich über mehrere Kalenderjahre erstreckende Sondertätigkeit, die von der übrigen Tätigkeit des Steuerpflichtigen ausreichend abgrenzbar ist und nicht zum regelmäßigen Gewinnbetrieb des Steuerpflichtigen gehört, in einem Veranlagungszeitraum entlohnt wird oder
- eine einmalige Sonderzahlung für langjährige Dienste aufgrund einer arbeitnehmerähnlichen Stellung geleistet wird oder
- eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit aufgrund einer vorausgegangen rechtlichen Auseinandersetzung zusammengeballt zufließt und eine typische Progressionswirkung zu erwarten ist.

BFH-Urteil vom 14.12.2006 – IV R 57/05 (BB 2007 S. 196)
OFD Erfurt, Vfg. vom 19.2.2007 – S 2290 A – 12 – A 2.11 (DB 2007 S. 591)

Voller Betriebsausgabenabzug bei der Verpflegung von freien Mitarbeitern ?

Nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG sind Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass nur zu 70 % (früher 80 %) abzugsfähig.

Ein Unternehmen hatte **freie Mitarbeiter**, die im Außendienst tätig waren, anlässlich von Schulungsveranstaltungen bewirtet. Die Schulung diente ausschließlich dazu, den Außendienstmitarbeitern die Produktneuheiten vorzustellen und die nötigen argumentativen Hilfsmittel an die Hand zu geben.

In diesem Fall wurde von einem Finanzgericht wie folgt entschieden:

„Werden freie Mitarbeiter (Fachberater) bei Schulungsveranstaltungen verpflegt, so sind die Aufwendungen unbegrenzt als Betriebsausgabe abzugsfähig.“

Anmerkung:
Gegen das Urteil läuft Revision beim Bundesfinanzhof.

FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 15.2.2006 – 1 K 1962/05 – Rev. eingelegt (EFG 2007 S. 18)

Gewerbesteuer

Einnahmen aus einer Betreuertätigkeit

Zur ertragsteuerlichen Behandlung der Einnahmen aus einer Betreuertätigkeit eines Steuerpflichtigen neben seinen Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit i. S. von § 18 EStG (z.B. Rechtsanwalt) hat die Finanzverwaltung Stellung genommen.

Berufsbetreuer ist jemand, der rechtliche Betreuungen (§ 1896 ff BGB) im Rahmen einer entgeltlichen Berufstätigkeit ausübt. Es ist keine geschützte Bezeichnung, d.h. jedermann kann als Berufsbetreuer tätig werden. Eine berufsmäßige Tätigkeit liegt im Regelfall vor, wenn mehr als 10 Betreuungen geführt werden oder der Zeitaufwand für die Betreuung mindestens 20 Wochenstunden beträgt.

Grundsätzlich sind die **Einkünfte eines Berufsbetreuers** als **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** zu qualifizieren, die auch der Gewerbesteuer unterliegen.

Übt ein Steuerpflichtiger mit Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit i. S. von § 18 EStG – z.B. **Rechtsanwalt** – daneben eine berufliche Betreuertätigkeit (§ 15 EStG) aus, sind die Einkünfte aus selbstständiger und gewerblicher Tätigkeit grundsätzlich getrennt zu behandeln, da nach der Verkehrsauffassung eine Trennung dieser verschiedenen Tätigkeiten möglich ist.

Wird die Tätigkeit im Rahmen einer **Sozietät** ausgeübt, besteht die **Gefahr einer gewerblichen Infizierung** der Einkünfte der Gesellschaft. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Einnahmen aus der schädlichen Tätigkeit nicht mehr von äußerst geringem Ausmaß sind (nach einem BFH-Urteil greift die Umqualifizierung nicht bei einem Anteil von 1,25 % der originär gewerblichen Einkünfte).

OFD Koblenz, Vfg. v. 14.12.2006 – S 2240 A – St 31 4 (DB 2007 S. 255)

Lohnsteuer

„Übernahme“ von Pensionsverpflichtungen Lohnsteuerliche Behandlung

Der BMF hat in einem Schreiben klargestellt, dass mit einer „Übernahme“ von Pensionsverpflichtungen sich am Durchführungsweg grundsätzlich nichts ändert und dass daher damit auch kein lohnsteuerlich relevanter Vorgang verbunden ist.

Dies gilt

- für die Übernahme von Pensionsverpflichtungen gegen Entgelt,
- für den Beitritt eines Dritten in eine Pensionsverpflichtung (Schuldbeitritt) und
- für die Ausgliederung von Pensionsverpflichtungen.

In den vorstehenden Fällen bleibt es bei den für eine Direktzusage geltenden steuerlichen Regelungen.

Bei Auszahlung der Versorgungsleistungen liegen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit vor, deren Versteuerung in den genannten Fällen vom Dritten bzw. der Pensionsgesellschaft vorzunehmen ist.

BMF-Schreiben vom 3.1.2007 – IV C 5 – S 2333 – 105/06II (DB 2007 S. 255)